



Reglement der Wasserversorgung der Gemeinde Sattel

WASSERREGLEMENT

vom 9. April 1999

mit Änderungen vom 16. Dezember 2011;
12. Dezember 2014 (Volksabstimmung vom 8. März 2015)
vom Regierungsrat genehmigt am 12. Mai 2015 mit RRB Nr. 420/2015;
11. Dezember 2023 (Volksabstimmung vom 3. März 2024)

Art. 1 Zweckbestimmung

¹ Die Wasserversorgung Sattel ist ein selbständiges Unternehmen der politischen Gemeinde Sattel. Sie dient der Versorgung der Gemeinde mit genügend einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Die Wasserversorgung hat sich selber zu finanzieren. Budget, Rechnung sowie ausserordentliche Ausgaben sind der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Art. 2 Organisation

¹ Die Oberaufsicht über die Wasserversorgung liegt beim Gemeinderat.

² Die Geschäftsleitung wird einer Wasserkommission von fünf Mitgliedern übertragen, welche vom Gemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

³ Der Gemeinderat ernennt den Brunnenmeister. Dieser ist für Betrieb und Wartung der Anlagen verantwortlich.

⁴ Die Aufgaben der Wasserkommission und des Brunnenmeisters werden in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 3 Wasserlieferung

¹ Die Wasserversorgung beliefert auf Grund der nachstehenden Bestimmungen die Abonnenten im Bereich des Verteilnetzes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Ausserhalb des Verteilnetzes und der genehmigten Bauzonen gelegene Liegenschaften müssen nur versorgt werden, wenn die technischen Möglichkeiten bestehen und die Wirtschaftlichkeit dies erlaubt.

³ Die Wasserversorgung verpflichtet sich, den Abonnenten dauernd hygienisch einwandfreies Wasser zu liefern. Vorbehalten bleiben Einschränkungen infolge Wassermangels.

⁴ Unterbrüche in der Wasserlieferung zufolge Betriebsstörungen, Reparaturen, Neuanschlüssen etc. werden den Abonnenten, soweit möglich, rechtzeitig mitgeteilt. Eine Verpflichtung seitens des Werkes für Schadenersatz zufolge unterbrochener Wasserlieferung besteht in keinem Fall.

Art. 4 Erstellung und Unterhalt der Anlage

¹ Das Werk erstellt und unterhält die gemeinsamen Anlageteile, die Wasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, Hauptleitungen mit den Absperrschiebern, Hydranten und Steuerungsanlage.

² Als Hauptleitungen gelten alle im öffentlichen oder privaten Grunde liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage den Anschluss von Hausleitungen und Hydranten erlauben.

³ Die Hausleitung inkl. Anzapfstelle und Hausanschlusschieber ist vom Abonnenten auf eigene Rechnung durch einen vom Werk konzessionierten Installateur ausführen zu lassen.

⁴ Als Hausleitung wird die Leitungsstrecke von der Hauptleitung bis und mit dem ersten Abstellhahnen im Haus des Abonnenten bezeichnet.

⁵ Die Unterhaltungspflicht liegt beim Abonnenten. Dieser ist auch verpflichtet, alle Installationen im Gebäudeinnern stets in einwandfreiem Zustand zu erhalten. Dem Werk steht das Kontrollrecht jederzeit zu.

⁶ Bei Leitungssanierungen oder Leitungsersatz ist der betroffene Anschluss auch zu sanieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Abonnenten. Das Werk bestimmt den Zeitpunkt und das Material.

Art. 5 Neuanschluss

¹ Grundeigentümer und Bauherren, die einen Wasseranschluss benötigen, haben bei der Gemeindeverwaltung ein Anschlussgesuch zu stellen. Über die Bewilligung der Gesuche entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission.

² Gewerbebetriebe mit ungewöhnlich grossem Wasserverbrauch können verpflichtet werden, durch Wiederaufbereitungsanlagen, Rückkühlanlagen und dergleichen den Wasserverbrauch so zu reduzieren, dass die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung nicht überfordert wird. Ist dies nicht möglich, kann für solche Objekte eine Anschlussbewilligung verweigert werden.

³ Bevor die Anschlussbewilligung erteilt ist, dürfen keine Zuleitungen erstellt werden.

⁴ Für eine Liegenschaft wird im Allgemeinen eine Zuleitung erstellt. Die Wasserversorgung bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses unter möglicher Berücksichtigung der Ansprüche des Abonnenten.

⁵ Die Zuleitung ist mit mindestens 1 Zoll (25 mm Lichtweite) und frostsicher in einem Hüllrohr oder in Sand zu verlegen. Als Material kann Kunststoff (PE) verwendet werden. Die Rohrverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten. Die Mauerdurchführungen sind elastisch auszuführen. Über dem Rohr (Zuleitung) ist vom Schieber bis zur Hauswand ein „beendbares“ Warnband einzulegen. Dieses muss beim Anschlussschieber an der Schieberstange hochgezogen werden.

⁶ Sämtliche Hausinstallationen sind nach den Normen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches auszuführen.

⁷ Die Hauszuleitung ist mindestens zwei Arbeitstage im Voraus vor dem Eindecken der Gemeindeverwaltung zur Abnahme zu melden. Die Hauszuleitungen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor diese genau eingemessen sind. Der Brunnenmeister kann bei fehlender Meldung die Freilegung der Hauszuleitung verlangen.

Nach Beendigung der Anschlussarbeiten ist der Gemeindeverwaltung ein Ausführungsplan des Wasseranschlusses (ab Hauptleitung) einzureichen.

Art. 6 Wasserzähler

¹ Der Wasserzähler ist Eigentum des Werkes. Er wird von diesem geliefert und unterhalten. Eingriffe am Wasserzähler sind untersagt und strafbar. Der Wasserzähler ist so zu montieren, dass er für das Personal des Werkes jederzeit gut zugänglich ist. Der Aufstellungsort muss frostsicher sein.

² Dem Werk steht das Recht zu, den Wasserzähler jederzeit neu eichen zu lassen. Zweifelt der Abonnent an der Richtigkeit der Anzeige, so steht ihm das Recht zu, auf Kosten der Unrecht habenden Partei, eine Nachprüfung zu verlangen. Die zulässige Fehlerquote beträgt plus/minus 5%.

³ Wird ein Wasserzähler schadhaft oder zeigt er offensichtlich falsche Werte an, so wird der Wasserzins auf Grund des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei Jahre errechnet.

⁴ Ein allfälliger Einbau und der Unterhalt von Unterzählern geht zu Lasten des Grundeigentümers. Die Rechnungsstellung erfolgt in allen Fällen nur aufgrund der Hauptmessanlage.

⁵ Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt entweder durch das Werk selber oder durch den Abonnenten, in der Regel jährlich einmal.

Art. 7 Wasserbezugsrecht

¹ Das bezogene Wasser darf nur für den eigenen Bedarf und nur für solche Objekte und Grundstücke benutzt werden, für die eine Anschlussbewilligung erteilt wurde und die Wasserbezugsgebühren bezahlt werden.

² Jede Überleitung von Wasser zum Gebrauch ausserhalb des Grundstückes sowie jede Wasserabgabe an Dritte bedarf einer Bewilligung.

Art. 8 Löschwasserversorgung

¹ Die Aufwendungen der Wasserversorgung für die Löschwasserversorgung (Investitionen, Unterhalt und Betrieb, Bau und Unterhalt von Hydranten, etc.) nach den einschlägigen technischen Richtlinien werden durch einen jährlichen Pauschalbeitrag aus der Feuerwehrrechnung entschädigt. Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Pauschalentschädigung im Rahmen des Voranschlages der Feuerwehrrechnung fest.

² Gebäudeeigentümer, die nicht Abonnenten der Wasserversorgung sind, aber im Bereich von 100 m eines Hydranten liegen, haben eine jährliche Gebühr von Fr. 50. — zu entrichten.

³ Für andere als dem Löschwesen dienende Zwecke dürfen Hydranten nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung des Brunnenmeisters benützt werden. Es ist vom Bezüger mit geeigneten Massnahmen zu verhindern, dass bei Vakuum oder Überdruck Wasser zurück in das Netz der Wasserversorgung gelangen kann. Die unberechtigte Wasserentnahme von Hydranten ist strafbar.

⁴ Bei unberechtigtem Wasserbezug wird durch das Gemeindekassieramt eine Umtriebsgebühr von 250.- erhoben. Vorbehalten bleibt eine Verzeigung.

Art. 9 Laufbrunnen

¹ Für Laufbrunnen ist eine Bewilligung durch die Wasserkommission erforderlich. Die Abgabe geht über den Wasserzähler.

² Bei Wassermangel sind Laufbrunnen auf Verfügung der Wasserkommission abzustellen.

Art. 10 Provisorische Wasserabgabe

¹ Bauwasser oder Wasser für Strassen- und Kanalreinigungen können mit Bewilligung des Brunnenmeisters ab normalem Zapfhahn oder einem Hydranten bezogen werden.

² Die Wasserabgabe kann durch eine Pauschale oder per m³ mit Wasserzähler bezahlt werden.

Art. 11 Durchleitungsrecht

¹ Jeder Abonnent gestattet dem Werk die unentgeltliche Leitungsführung durch seine Liegenschaften, auch für Anschlüsse weiterer Abonnenten, wobei den Wünschen der Grundeigentümer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist.

² Ebenso steht dem Werk das dauernde Recht zur Bedienung und zum Unterhalt von Schiebern und Hydranten, sowie zur Ausführung von Reparaturen zu.

³ Nachweisbar entstandene Schäden an Kulturen und Anlagen werden in jedem Fall vergütet.

⁴ Jeder Abonnent erlaubt dem Werk das unentgeltliche Anbringen von Zeigetafeln und Kennmarken, ebenso wird für das Versetzen von Hydranten keine besondere Entschädigung bezahlt.

⁵ Grabarbeiten in der Nähe von Wasserleitungen und Signalkabeln sind durch den betreffenden Grundeigentümer dem Werk rechtzeitig anzuzeigen. Die Werkleitungspläne liegen beim Brunnenmeister zur Einsicht auf.

⁶ Erhobene Gebühren für Durchleitungsrechte müssen bei nachträglichem Anschluss an die Wasserversorgung durch den betreffenden Grundeigentümer dem Werk zurückerstattet werden.

Art. 12 Kündigung des Wasserbezuges

¹ Will ein Abonnent vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er der Wasserversorgung eine schriftliche Kündigung einzureichen, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

² Wird ein Abonnement aufgelöst, so ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Abonnenten vom Rohrnetz der Wasserversorgung abzutrennen. Diese Arbeiten werden vom Brunnenmeister vorher bewilligt, während der Ausführung begleitet und am Schluss abgenommen.

³ Anschlussgebühren werden in keinem Fall zurückerstattet. Anschlussarmaturen, die direkt auf der Hauptleitung montiert sind und nicht zurückgebaut werden, gehen nach Absprache in den Besitz der Wasserversorgung über. Bei einem erneuten Anschluss werden früher entrichtete Anschlussgebühren nicht angerechnet.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Dem Abonnenten obliegt die Meldepflicht für folgende Vorkommnisse:

- a) Veräußerung des Grundstückes oder Teilen davon
- b) Einbau zusätzlicher Wohnungen und/oder Betriebe
- c) Änderungen an der Hauszuleitung oder der privaten Hausinstallation
- d) Störungen der Versorgungsanlage

Art. 14 Gebühren

¹ Jeder Abonnent hat folgende Gebühren zu entrichten:

- a) eine einmalige Anschlussgebühr
- b) eine jährliche Betriebsgebühr (Grundgebühr und Bezugsgebühr)
- c) die Zählermiete

² Anschlussgebühr

Die einmalige Anschlussgebühr wird sofort nach Erteilung der Anschlussbewilligung fällig. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

- In der Anschlussgebühr ist das Baustellenwasser inbegriffen.
- Landwirtschaftsbetriebe inkl. 1 Wohnung Fr. 9'000.00
- Wohnbauten inkl. 1 Wohnung Fr. 9'000.00
- Gewerbebauten inkl. 1 Wohnung Fr. 9'000.00
- Gewerbebauten inkl. 1 Betrieb Fr. 9'000.00
- Für jede weitere Wohnung Fr. 5'500.00
- Für jeden weiteren Betrieb Fr. 2'500.00

Übrige, hier nicht geregelte Anschlussgebühren legt der Gemeinderat nach Massgabe des zu erwartenden Spitzenverbrauchs fest. Als Richtlinie gelten folgende progressiv steigende Ansätze pro mm Lichtweite der Hauszuleitung:

bei 25 mm	Fr. 100.00 pro mm
bis 40 mm	Fr. 130.00 pro mm
bis 60 mm	Fr. 160.00 pro mm
bis 80 mm	Fr. 190.00 pro mm
bis 100 mm	Fr. 210.00 pro mm
über 100 mm	Fr. 250.00 pro mm

Der Gemeinderat ist befugt diese Ansätze unter Berücksichtigung der Druckverhältnisse und weiterer Gegebenheiten um höchstens 50 % nach oben oder unten anzupassen. Weitergehende Ausnahmeregelungen (Reduzierungen) sind möglich bei Anlagen, die ausschliesslich oder zumindest vorwiegend der Brandbekämpfung dienen.

Die Mindestanschlussgebühr beträgt Fr. 2'500.00.

³ Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr dient zur Deckung der Kosten für Betrieb, Amortisation und Erneuerung bzw. Unterhalt des Werkes und bemisst sich nach Anzahl Wohnungen und Betriebe pro Anschluss.

Die Grundgebühr pro Wohnung bzw. pro Betrieb beträgt: Fr. 110.-

⁴ Bezugsgebühr

Die jährliche Bezugsgebühr ist der Preis pro bezogenen m³ Wasser.

Die Bezugsgebühr beträgt für:

- Landwirtschaftsbetriebe	bis 300 m ³	Fr. 1.10
	ab 301 m ³	Fr. -.55
- alle übrigen Anschlüsse	pro m ³	Fr. 1.10

⁵ Zählermiete

Die jährliche Miete für Wasserzähler beträgt:	3/4 Zoll	Fr. 20.-
	1 Zoll	Fr. 25.-
	1 1/4 Zoll	Fr. 35.-
	1 1/2 Zoll	Fr. 45.-
	2 Zoll	Fr. 65.-

⁶ Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Grundgebühr, die Bezugsgebühr, die Zählermiete und die Hydrantengebühr werden jährlich in Rechnung gestellt, zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gebührenpflichtig ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer einer Liegenschaft oder einer Stockwerkseinheit. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 15 Anpassung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat ist befugt, die Gebührensätze um höchstens 50 % nach oben oder unten anzupassen, sofern das Kostendeckungsprinzip dies erfordert, bzw. wenn dies durch eine entsprechende Teuerung erforderlich wird.

² Die Gebühren beruhen auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des BFS von 99,4 Punkten (Stand Juni 2014 / Basis Dezember 2010 = 100).

³ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenanpassungen.

Art. 16 Straf- und Schlussbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Anordnungen der Wasserkommission oder des Gemeinderates können nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Bussen bestraft werden.

² Bei schwerwiegenden Verfehlungen steht dem Werk das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Mahnung, die Wasserlieferung an den fehlbaren Bezüger einzustellen.

³ Über umstrittene Anordnungen der Wasserkommission entscheidet der Gemeinderat. Beschlüsse des Gemeinderates können gemäss den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege an den Regierungsrat weitergezogen werden.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt nach der Zustimmung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und nach Genehmigung durch den Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements.